



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Akbulut Gökay
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 06. Juli 2022

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 6. Juli 2022;

BT-Drucksache 20/2504, Frage Nr. 31

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 6. Juli 2022
BT-Drucksache 20/2504, Frage Nr. 31
der Abgeordneten Frau Gökay Akbulut, DIE LINKE.

Frage Nr. 31:

Welche Auskünfte kann die Bundesregierung zu dem Umstand geben, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zulassungsvoraussetzungen für Lehrkräfte, die in Integrations- und Berufssprachkursen Deutsch unterrichten, nach Presseberichten offenbar je nach Bedarf ändert und dies im Herbst 2020 sogar rückwirkend tat, indem bis dahin unbefristete Zulassungen als Lehrkräfte für Berufssprachkurse befristet wurden (vgl. <https://www.migazin.de/2022/06/28/sprachhintergrund-mit-berufen-spielt-man-nicht/>), und eine langfristige berufliche Perspektive für diesen Beruf somit nach meiner Auffassung ausgeschlossen wird, und soll an dieser Praxis weiterhin festgehalten werden?

Antwort:

Mit der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) vom 1. Juli 2016 wurden bundesweit Berufssprachkurse eingeführt. In der Aufbauphase der Berufssprachkurse konnten alle nach der Integrationskursverordnung zugelassenen Integrationskurs-lehrkräfte auch unmittelbar in diesem neuen Sprachförderprogramm unterrichten. Es gab zu diesem Zeitpunkt kein spezielles Zulassungsverfahren für Lehrkräfte.

Mit der Änderung der DeuFöV am 5. Dezember 2018 wurden die Lehrkräfte mit einer ausreichenden Vorlaufzeit von drei Jahren darüber informiert, dass der Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse ab dem 1. Januar 2022 verbindlich wird. Entscheidend für diese Änderung war das Ziel, die Qualität der Berufssprachkurse zu verbessern.

Gleichzeitig erhielt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Auftrag, eine entsprechende Fortbildungsmaßnahme für Lehrkräfte zu etablieren. Im August 2020 wurde darauf aufbauend die neue additive „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“ (ZQ BSK) eingeführt.

Die aus dem Online-Fachmagazin „MiGAZIN“ zitierte Passage, wonach das BAMF Standards rückwirkend geändert hätte, trifft daher nicht zu.

Seit 2020 wird Lehrkräften mit Zulassung nach der Integrationskursverordnung beim Nachweis der Zusatzqualifikation oder einer äquivalenten Fachqualifikation eine unbefristete erweiterte Zulassung nach der DeuFöV zum Unterrichten in Berufssprachkursen erteilt. Alle Lehrkräfte, die die entsprechende Vorqualifikation bereits früher - im Studium oder in externen Fortbildungen - erworben haben, erhalten eine Direktzulassung. Da jedoch bislang nur wenige Hochschulen diesen Themenschwerpunkt anbieten, ist eine verbindliche Fortbildung von Lehrkräften nach Ansicht von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis unverzichtbar.

In Folge des Ukrainekrieges und des erhöhten Lehrkräftebedarfs in allen Bildungsbereichen dürfen neue Lehrkräfte mit Zulassung nach der Integrationskursverordnung - im Rahmen einer befristeten Regelung - aktuell auch parallel zu ihrer Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen“ unterrichten. Die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte bleiben aber unverändert, es werden lediglich die Rahmenbedingungen zum Erwerb der entsprechenden Qualifikation nach dem aktuellen Bedarf leicht angepasst.